

00SV/21/061

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 04.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	08.11.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	16.11.2021	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	01.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“.

In den letzten zwei Jahren haben sich für diesen Bereich Unterdeckungen ergeben, die ausgeglichen werden müssen. Um eine Kostendeckung zu erzielen, wurden die Gebühren unter Einbeziehung eines Teilbetrages des Defizits neu kalkuliert.

rechtliche Grundlagen

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

Finanzielle Auswirkungen

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Verwaltungsaufwandes

Anlage/n

1	Kalkulation WBV 2022 Burg Stargard (öffentlich)
---	---

2	Satzung WBV Burg Stargard 2022 (öffentlich)
3	Synopse zur WBV Satzung Stadt Burg Stargard (öffentlich)

gez.Tilo Lorenz
Bürgermeister

Gebührenkalkulation der Stadt Burg Stargard

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für das Jahr 2022

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Stadt Burg Stargard.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid für das Jahr 2021

- Verbandsbeitrag	:	56.870,13 €
- Verwaltungskostenanteil	:	12.982,33 €
- Unterdeckung 2021 (hälftig)	:	8.880,00 €
- Gesamtbeitrag	:	78.732,46 €
- Gesamtfläche	:	7.654,8943 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	:	178,7503 ha
- bereinigte Fläche als		
Kalkulationsgrundlage	:	7.476,1440 ha

3. Aufteilung der Flächen nach Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in MV

Nutzungsart		Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
1	Gebäude u. Freiflächen	251,2029	5,6678	245,5351
2	Freifläche	14,2814	0,0000	14,2814
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	18,9811	0,0000	18,9811
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver- /Entsorg.anl.	20,5731	0,2994	20,2737
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,0000	0,0000	0,0000
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	177,2374	0,9296	176,3078
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	205,2550	53,1070	152,1480
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	2,0138	0,0000	2,0138
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	4.664,2640	46,9422	4.617,3218
10	Moor/Heide	0,0000	0,0000	0,0000
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	189,4336	7,6767	181,7569
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	1.797,7753	54,1109	1.743,6644
13	Forstw. Betriebsfl.	0,0000	0,0000	0,0000
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	19,5073	9,0622	10,4451
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	219,7265	0,0941	219,6324
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	5,9114	0,0000	5,9114
17	Unland	68,7315	0,8604	67,8711
		7.654,8943	178,7503	7.476,1440

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

	Nutzungsart	Nutzungsartennummern nach ALKIS
1	Gebäude u. Freiflächen	11000, 12000, 16000, 17000, 21000, 18000
2	Freifläche	18301, 12101
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	15000
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	12100, 12300, 12400
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	18100, 18200, 18300, 18400
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	21000, 22000, 23000
8	Schiffsv./Verkehrsf., ungenutz/ Verk.begleitfläche	21002
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	31100, 31200
10	Moor/Heide	34000, 35000
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	31600
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	32000, 33000,
13	Forstw. Betriebsfl.	
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	41300, 41400
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	36000, 43000, 43100, 43200
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	19000, 17300, 43111
17	Unland	37000

5. Kosten je BE der Gruppen

Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
245,5351	100%	0,8	392,85616
14,2814	0%	0,8	11,42512
18,9811	0%	0,8	15,18488
20,2737	100%	0,8	32,43792
0,0000	0%	0,8	0
176,3078	0%	0,8	141,04624
152,1480	100%	0,8	243,4368
2,0138	0%	0,8	1,61104
4.617,3218	0%	0,8	3693,85744
0,0000	-50%	0,8	0
181,7569	-50%	0,8	72,70276
1.743,6644	-50%	0,8	697,46576
0,0000	0%	0,8	0
10,4451	-100%	0,8	0
219,6324	-50%	0,8	87,85296
5,9114	0%	0,8	4,72912
67,8711	-50%	0,8	27,14844
7.476,1440			5421,75464

Gesamtbeitrag = 78.732,46 €

BE insgesamt = 5421,75464 BE

78.732,46 € : 5421,75464 BE = 14,521582 €/BE ~ 14,5215 €/BE

6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

Hebesatz Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Gebührensatz Nutzungsart Euro	Fläche pro Nutzungsart	Gebühr
1,45215	100%	0,80	2,32	2455,3510	5704,86
1,45215	0%	0,80	1,16	142,8140	165,91
1,45215	0%	0,80	1,16	189,8110	220,51
1,45215	100%	0,80	2,32	202,7370	471,05
1,45215	0%	0,80	1,16	0,0000	0,00
1,45215	0%	0,80	1,16	1763,0780	2048,20
1,45215	100%	0,80	2,32	1521,4800	3535,07
1,45215	0%	0,80	1,16	20,1380	23,39
1,45215	0%	0,80	1,16	46173,2180	53640,35
1,45215	50%	0,80	1,74	0,0000	0,00
1,45215	-50%	0,80	0,58	1817,5690	1055,75
1,45215	-50%	0,80	0,58	17436,6440	10128,25
1,45215	0%	0,80	1,16	0,0000	0,00
1,45215	-100%	0,80	0,00	104,4510	0,00
1,45215	-50%	0,80	0,58	2196,3240	1275,76
1,45215	0%	0,80	1,16	59,1140	68,67
1,45215	-50%	0,80	0,58	678,7110	394,24
				74761,4400	78.732,01

7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,32	1000 m ²
2	Freifläche	1,16	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,16	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,32	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,16	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,16	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,32	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsf., ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,16	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,16	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,74	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,58	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,58	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,16	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,58	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,16	1000 m ²
17	Unland	0,58	1000 m ²

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 01.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,32	1000 m ²
2	Freifläche	1,16	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauand/Halde	1,16	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,32	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,16	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,16	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,32	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl. ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,16	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,16	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,74	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,58	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,58	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,16	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,58	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,16	1000 m ²
17	Unland	0,58	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard, 01.12.2021

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 01.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)*, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Keine Änderung

§ 2 Gebührengegenstand

Keine Änderung

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,55	1000 m ²
2	Freifläche	0,77	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,77	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,55	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,77	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,77	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	1,55	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,77	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,77	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,16	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,77	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,77	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Keine Änderung

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,32	1000 m ²
2	Freifläche	1,16	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,16	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,32	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,16	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,16	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,32	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,16	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,16	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,74	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,58	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,58	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,16	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,58	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,16	1000 m ²
17	Unland	0,58	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Burg Stargard, 12.12.2018

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel

(2) Keine Änderung

(3) Keine Änderung

§ 5 Gebührenpflichtige

Keine Änderung

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Keine Änderung

(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig *und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt*. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Keine Änderung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard, 01.12.2021

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel